



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-18-087

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Genehmigung von Reservierungsquoten für die Vergabe von Kapazitäten an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen (Ergänzung der Festlegung BK7-15-001, KARLA Gas 1.1)

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihre Vorsitzende Barbie Kornelia Haller,  
ihren Beisitzer Dr. Werner Schaller  
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 06.12.2018 beschlossen:

1. Die Festlegung BK7-15-001 (KARLA Gas 1.1) vom 14.08.2015 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Tenor zu 4.) wird ein neuer Tenor zu 4a.) eingefügt:

„4a. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, an jedem Einspeisepunkt von sowie an jedem Ausspeisepunkt zu Speicheranlagen 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gemäß Art. 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 („Netzkodex Kapazitätszuweisung“) i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität gleich oder größer als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität ist. Hiermit wird für alle Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen der genaue Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gem. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV genehmigt.“

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung von Reservierungsquoten für Kapazitäten an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen. Die Entscheidung dient der Umsetzung von § 13 Abs. 1 S. 4 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) i.V.m. Art. 8 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (im Weiteren: Netzkodex Kapazitätszuweisung).

Durch die am 01.04.2018 in Kraft getretenen Änderungen des § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 GasNZV wurden die rechtlichen Vorgaben betreffend die Zuweisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Punkten von und zu Speicheranlagen modifiziert. Mit dem aufgenommenen Verweis auf die für die Kapazitätszuweisung an Kopplungspunkten geltenden Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung wurde eine Angleichung der Zuweisungsmethodik bewirkt.

Teil der im Netzkodex Kapazitätszuweisung festgelegten Zuweisungsmethodik sind sogenannte Reservierungsquoten. Gemäß Art. 8 Abs. 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung sind mindestens 20 Prozent der an jedem buchbaren Punkt vorhandenen technischen Kapazität zurückzuhalten und frühestens in den in Art. 8 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung benannten Auktionen anzubieten. Art. 8 Abs. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung enthält ferner abweichende Reservierungsvorgaben für neu zu schaffende Kapazität. Der genaue Anteil der gemäß Art. 8 Abs. 6 und Abs. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung zurückzuhaltenden Kapazität an jedem buchbaren Punkt ist gem. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung Gegenstand einer Konsultation der Interessensvertreter sowie einer Harmonisierung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern und unterliegt der Genehmigung durch die nationalen Regulierungsbehörden.

Mit der Festlegung BK7-15-001 vom 14.08.2015 (im Weiteren: KARLA Gas 1.1) wurde bereits für alle Kopplungspunkte eine Genehmigung nach Art. 8 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14.10.2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Weiteren: VO (EU) Nr. 984/2013) erteilt. Danach ist an allen Kopplungspunkten sowohl für die Fälle des Abs. 6 als auch des Abs. 8 des Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung die einheitliche Reservierungsquote von 20 Prozent einzuhalten.

Die Beschlusskammer hat das vorliegende Verfahren für die entsprechende Genehmigung für Speicherpunkte am 20.09.2018 von Amts wegen eröffnet. Das Verfahren richtet sich an alle Betreiber von Fernleitungsnetzen in den derzeit noch bestehenden beiden deutschen Marktgebieten der Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL Balancing Services GmbH und NetConnect Germany GmbH & Co. KG. Diese Fernleitungsnetzbetreiber sind derzeit: bayernets GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Fluxys TENP GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, jordgasTransport GmbH, NEL Gastransport GmbH, Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, OPAL Gastransport GmbH & Co KG, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH, Thyssengas GmbH und Ferngas Netzgesellschaft mbH.

Die Verfahrenseinleitung wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 04.10.2018 (Amtsblatt 19/2018 S. 1678 ff.) veröffentlicht. Der Länderausschuss, die Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt wurden über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Beschlusskammer hat mit der Verfahrenseröffnung zugleich eine öffentliche Konsultation begonnen und allen Marktbeteiligten bis zum 19.10.2018 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei wurde der in dieser Entscheidung festgelegte Tenor zur Konsultation gestellt.

Insgesamt sind vier Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Folgende Verbände und Interessengruppen haben Stellung genommen: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Initiative Erdgasspeicher e.V. (INES), Verband Deutscher Energiehändler e.V. (EFET Deutschland) und Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas).

Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Zur besseren Übersicht wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt:

1. Rechtsgrundlage.....	4
2. Formelle Anforderungen .....	4
2.1. Zuständigkeit .....	4
2.2. Adressaten der Festlegung .....	4
2.3. Anhörung und Konsultation .....	5
2.4. Beteiligung zuständiger Behörden .....	5
3. Materielle Anforderungen.....	5
3.1. Genehmigungserfordernis .....	5
3.2. Genehmigungsinhalt.....	8
4. Kosten (Tenor zu 2.) .....	11

## **1. Rechtsgrundlage**

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1, 2 EnWG sowie § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV i.V.m. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

## **2. Formelle Anforderungen**

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Entscheidung sind erfüllt. Die Festlegung fällt in die Zuständigkeit der Beschlusskammer (siehe folgenden Abschnitt 2.1.) und richtet sich an einen statthaften Adressatenkreis (siehe folgenden Abschnitt 2.2.). Die Beschlusskammer hat die erforderliche Konsultation der Interessensvertreter durchgeführt und die Adressaten der Entscheidung angehört (siehe folgenden Abschnitt 2.3.). Die zuständigen Behörden wurden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 2.4.).

### **2.1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 und 3 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### **2.2. Adressaten der Festlegung**

Die Entscheidung richtet sich an alle deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, § 3 Nr. 5 EnWG.

### **2.3. Anhörung und Konsultation**

Mit der Einleitung des Verfahrens am 20.09.2018 hat die Beschlusskammer ein Konsultationsdokument auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den konkreten Regelungsvorschlag bis zum 19.10.2018 zur Konsultation gestellt. Das Einleitungs- und Konsultationsdokument wurde am 04.10.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (siehe Amtsblatt 19/2018 S. 1678 ff.) veröffentlicht. Insgesamt sind vier Stellungnahmen von Verbänden und Interessensgruppen eingegangen.

Damit ist die gem. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung vorgesehene Konsultation der Interessensvertreter erfolgt. Zugleich sind die Adressaten der Festlegung ordnungsgemäß angehört worden.

### **2.4. Beteiligung zuständiger Behörden**

Die Beteiligung der zuständigen Behörden ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Landesregulierungsbehörden, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss wurden am 24.09.2018 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die weitere förmliche Beteiligung des Länderausschusses mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 13.11.2018. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 13.11.2018 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **3. Materielle Anforderungen**

Die Voraussetzungen für den Erlass der Festlegung liegen vor. Ein Erfordernis für die Erteilung einer Genehmigung von Reservierungsquoten für die Kapazitätsvergabe an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen folgt aus Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV (siehe folgenden Abschnitt 3.1.). Zudem hat die Beschlusskammer den Inhalt der erteilten Genehmigung ermessensfehlerfrei bestimmt (siehe hierzu folgenden Abschnitt 3.2.).

### **3.1. Genehmigungserfordernis**

Ein Genehmigungserfordernis für Reservierungsquoten im Sinne von Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung für Ein- und Ausspeisekapazitäten an Punkten von und zu Speicheranlagen folgt nicht unmittelbar aus den Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung, nach Ansicht der Beschlusskammer jedoch aus einer entsprechenden Verweisung in § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV in der seit dem 01.04.2018 geltenden Fassung. Der originäre Anwendungsbereich des Netzkodex Kapazitätszuweisung erschöpft sich in Kopplungspunkten im Sinne von Art. 3 Nr. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung, Einspeisepunkte von sowie Ausspeisepunkte zu Speicheran-

lagen sind ohne Weiteres nicht erfasst, vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 1, 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 GasNZV (alte wie neue Fassung) haben Fernleitungsnetzbetreiber Ein- und Ausspeisekapazitäten durch Versteigerungen über eine Kapazitätsbuchungsplattform zuzuteilen. Ausnahmen bilden interne Bestellungen (§ 8 Abs. 3 S. 2 GasNZV) sowie die in § 13 Abs. 3 GasNZV genannten Netzpunkte. Mit Art. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung vom 11.08.2017 (BGBl. I S. 3194 (Nr. 57)) hat der Verordnungsgeber die bislang in § 13 Abs. 3 GasNZV a.F. aufgeführten Punkte zu Speicheranlagen gestrichen und diese somit in den Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1 S. 1 GasNZV überführt. Zugleich verlangt die Neuregelung des § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV, dass „[...] das Verfahren für die Auktion [...]“ von Ein- oder Ausspeisekapazitäten in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 1 GasNZV den Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung zu entsprechen hat.

Infolge dieser beiden Änderungen sind Ausspeisekapazitäten zu Speicheranlagen sowie Einspeisekapazitäten von Speicheranlagen nicht länger nach dem „First-Come-First-Served“-Prinzip, sondern mittels Auktionsverfahren zuzuteilen, die den Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung entsprechen müssen,

vgl. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, S. 16 f., abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/aenderung-der-gasnetzzugangsverordnung.html>.

Nach Ansicht der Beschlusskammer ist in der Neufassung des § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV eine Verweisung jedenfalls auf das gesamte Kapitel III des Netzkodex Kapazitätszuweisung (Titel: „Zuweisung verbindlicher Kapazitätsprodukte“) zu erblicken. Sie umfasst daher auch die Regelungen zu den Reservierungsquoten in Art. 8 Abs. 6 bis 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Die Begründung des Referentenentwurfs erwähnt zwar nur die Artikel 10 bis 18 Netzkodex Kapazitätszuweisung. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, wie das Wort „insbesondere“ verdeutlicht (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, a.a.O., S. 16.). Der Verordnungsgeber ist insofern von einem über die Artikel 10 bis 18 hinaus gehenden Verständnis der Verweisung ausgegangen. Zudem hebt die Verordnungsbegründung hervor, dass mit den Änderungen in § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 GasNZV „identische Rahmenbedingungen“ für den Erwerb von Ein- und Ausspeisekapazitäten an Kopplungs- sowie an Speicherpunkten geschaffen werden sollen (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, a.a.O., S. 17). Auch dieser Umstand stützt die Annahme, dass es dem Verordnungsgeber nicht bloß darum ging, den technischen Ablauf der einzelnen Auktionen für Kopplungspunkte auf die nunmehr durchzuführenden Auktionen für Speicherpunkte zu übertragen. Denn „identische Rahmenbedingungen“ für die Kapazitätsvergabe werden nur dann geschaffen, wenn sämtliche Regelungen über den Zuweisungsmechanismus für feste Kapazitäten mittels Auktionen, die in Kapitel III des Netzkodex Kapazitätszuweisung für Kopplungspunkte aufgeführt sind, auf die Vergabe von Ein- und

Ausspeisekapazitäten von und zu Speicheranlagen angewendet werden. Hierzu zählen u.a. auch die Vorgaben zu den Reservierungsquoten gem. Art. 8 Abs. 6 bis 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Auch Sinn und Zweck der Änderungen in § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 3 GasNZV sprechen für diese Auslegung. Neben der Etablierung einheitlicher Regelungen und identischer Beschaffungsmodalitäten für Ein- und Ausspeisekapazitäten an Kopplungs- und Speicherpunkten wurde mit der Abschaffung des „First-Come-First-Served“-Prinzips in Bezug auf Einspeise- und Ausspeisekapazitäten von und zu Speicheranlagen nämlich auch die Zielsetzung verfolgt, konkurrierende Kapazitätsvermarktungen zwischen Kopplungs- und Speicherpunkten zu ermöglichen (vgl. Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), a.a.O.). Die Möglichkeit einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe an Kopplungspunkten ist als Ausnahme vom Regelfall der unabhängigen Kapazitätszuweisung in Art. 8 Abs. 2 S. 3 2. HS Netzkodex Kapazitätszuweisung geregelt und stellt eine – inhaltlich über den bloßen Auktionsablauf hinausgehende – Vorschrift über die Zuweisungsmethodik dar. Soweit der Verordnungsgeber bezweckt hat, diese Möglichkeit einer konkurrierenden Kapazitätsvergabe auch für Speicherpunkte zur Anwendung zu bringen, spricht dies daher dafür, die Regelung in Art. 8 Abs. 2 S. 3 2. HS Netzkodex Kapazitätszuweisung als vom Verweis in § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV erfasst anzusehen. Konsequenterweise muss dies dann aber auch für die Vorschriften zu den Reservierungsquoten in Art. 8 Abs. 6 bis 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten, die ebenfalls Vorgaben zur allgemeinen Zuweisungsmethodik beinhalten.

Diese Auslegung ist schließlich auch mit dem Wortlaut zu vereinbaren. Nach § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV ist zwar nur „[...] das Verfahren für die Auktion [...]“ in Bezug genommen. Reservierungsquoten sind nach Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung jedoch zentrales Ausgestaltungselement des Auktionsverfahrens. Durch Reservierungsquoten wird festgelegt, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Kapazitäten in einer Auktion angeboten werden dürfen. Eine Beschränkung, beispielsweise auf Artikel 10 bis 18 Netzkodex Kapazitätszuweisung, ist weder nach Wortlaut noch nach Telos geboten.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass seit dem Inkrafttreten der genannten Änderungen der GasNZV am 01.04.2018 die gesetzliche Mindestanforderung des Art. 8 Abs. 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung bzgl. des zurückzuhaltenden Anteils der technischen Kapazität auch in Bezug auf Speicherpunkte zur Anwendung kommt. Danach sind seit dem 01.04.2018 mindestens 20 Prozent der an jedem Speicherpunkt vorhandenen technischen Kapazität zurückzuhalten und nach Art. 8 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten.

Ungeachtet dieser geltenden Rechtslage ist der genaue Anteil der zurückzuhaltenden Kapazität für jeden Speicherpunkt Gegenstand einer Konsultation der Interessenvertreter und unterliegt

der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, vgl. Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV.

Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen stützen die hier vertretene Auffassung der Beschlusskammer zum Bestehen eines Genehmigungserfordernisses. FNB Gas hält die Ergänzung der bestehenden Festlegung KARLA Gas 1.1 zur Genehmigung von Reservierungsquoten für Kapazitäten an Einspeise- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen für folgerichtig und konsistent. Die Herleitung der Anwendung von Reservierungsquoten aus dem Verweis des § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV auf das Auktionsverfahren im Netzkodex Kapazitätszuweisung sei nachvollziehbar. EFET Deutschland sieht zwar keine Notwendigkeit, Reservierungsquoten an Ein- und Ausspeisepunkten von und zu Speicheranlagen anzuwenden. Diese Auffassung wird aber nicht mit dem Fehlen eines rechtlichen Genehmigungserfordernisses begründet, sondern dürfte vielmehr aus der in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Erwartung, dass mit der vorliegenden Genehmigung keine Auswirkungen auf die Praxis verbunden sein werden, resultieren.

### **3.2. Genehmigungsinhalt**

Die Beschlusskammer genehmigt für alle Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen den genauen Anteil der für Quartals- und Jahresauktionen zurückzuhaltenden Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind danach verpflichtet, 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und gem. Art. 8 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten.

Von diesen 20 Prozent sind 10 Prozentpunkte frühestens in den Jahresauktionen anzubieten, die nach dem Auktionskalender während des fünften Gasjahres vor dem Beginn des maßgeblichen Gasjahres stattfinden, vgl. Art. 8 Abs. 7 lit. a) Netzkodex Kapazitätszuweisung. Die verbleibenden 10 Prozentpunkte sind erstmals im Rahmen der Quartalsauktionen für Quartalsprodukte des jeweils folgenden Gasjahres anzubieten, vgl. Art. 8 Abs. 7 lit. b) Netzkodex Kapazitätszuweisung. Sofern die verfügbare Kapazität unter dem zurückzuhaltenden Anteil der technischen Kapazität liegt, greifen die Regelungen des Art. 8 Abs. 6 S. 2 und 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung: In diesem Fall ist die verfügbare Kapazität in Gänze zurückzuhalten; sie wird gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. b) Netzkodex Kapazitätszuweisung angeboten, während jede verbleibende zurückgehaltene Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 7 lit. a) Netzkodex Kapazitätszuweisung angeboten wird.

Bei der vorliegenden Entscheidung hat die Beschlusskammer von dem ihr nach Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung eingeräumten Ermessen in rechtmäßiger Weise Gebrauch gemacht. Sie hat sich, wie schon bei der Genehmigung der Reservierungsquoten für Koppelpunkte, dazu entschieden, von Amts wegen die Genehmigung für alle Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen im Rahmen einer einheitlichen Entscheidung zu

erteilen. Separate Anträge der Fernleitungsnetzbetreiber für einzelne Speicherpunkte waren daher nicht erforderlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass deutschlandweit eine einheitliche Reservierungsquote für Speicherpunkte zur Anwendung kommt. Eine einheitlich geltende Reservierungsquote für Speicherpunkte schafft Transparenz und trägt damit insgesamt zu einer Vereinfachung des Netzzugangs bei. Zudem wird dem Ziel des Ordnungsgebers, identische Rahmenbedingungen bzgl. der Kapazitätsvergabe an Speicher- und Kopplungspunkten zu schaffen, hierdurch hinreichend Rechnung getragen.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die vorliegende Entscheidung in räumlicher Hinsicht alle bestehenden und zukünftigen Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen umfasst. Die Verpflichtung, einen Anteil der technischen Kapazität zurückzuhalten und nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten, betrifft gemäß Art. 8 Abs. 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV ausnahmslos alle Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen. In gleicher Weise erstreckt sich auch das Genehmigungserfordernis bzgl. des genauen Anteils der zurückzuhaltenden technischen Kapazität im Sinne des Art. 8 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV ausnahmslos auf alle Speicherpunkte und schließt auch zukünftige Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicherpunkten mit ein.

In sachlicher Hinsicht hat die Beschlusskammer ermessensfehlerfrei entschieden, die Reservierungsquoten für Einspeise- und Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen in Höhe der gesetzlichen Mindestanforderung von 20 Prozent zu genehmigen. Die Genehmigung in dieser Höhe ist angemessen. Ein- und Ausspeisekapazitäten von und zu Speicheranlagen wurden schon in der Vergangenheit im Wesentlichen unterjährig vermarktet. Langfristige Kapazitätsbuchungen auf Jahresbasis stellten an den meisten Speicherpunkten eher die Ausnahme dar. Von daher sind über die gesetzliche Mindestanforderung hinausgehende, höhere Reservierungsquoten, mit denen eine Stärkung der Kurzfristvermarktung bezweckt werden könnte, nicht erforderlich. Im Übrigen trägt auch die Genehmigung in Höhe der gesetzlichen Mindestanforderung der Zielsetzung des Ordnungsgebers Rechnung, identische Rahmenbedingungen für die Kapazitätsvergabe an Kopplungs- und Speicherpunkten zu schaffen. Sowohl für Kopplungs- als auch für Speicherpunkte gelten infolge dieser Entscheidung einheitliche Reservierungsquoten von 20 Prozent.

Gegen dieses Vorgehen sind im Rahmen der Konsultation keine Einwände vorgebracht worden. EFET Deutschland weist darauf hin, dass schon gegenwärtig Ein- und Ausspeisekapazitäten von und zu Speicheranlagen in der Regel zu einem wesentlichen, d.h. über 20 Prozent liegenden Anteil profiliert und eben nicht als Jahresprodukt gebucht werden. Der BDEW begrüßt den Ansatz, bei der Genehmigung der Reservierungsquoten nicht über die gesetzliche Mindesthöhe hinauszugehen und erwartet angesichts des aktuellen Buchungsverhaltens geringe praktische Auswirkungen. INES hält eine etwaige Gleichbehandlung von Speicheranschlusspunkten und

Kopplungspunkten in Bezug auf die Vergabe von Kapazitäten - trotz von ihr in der Stellungnahme benannter signifikanter Unterschiede in der Nutzung der beiden Punktgruppen - für grundsätzlich sinnvoll und trägt gegen die vorliegende konkrete Regelung keine Einwände vor. FNB Gas schließlich hält eine Reservierungsquote von 20 Prozent für Speicherpunkte entsprechend der Reservierungshöhe an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten für angemessen.

Ebenso wie bei der Genehmigung der Reservierungsquoten für Kopplungspunkte (Tenor zu 4.) der Festlegung KARLA Gas 1.1) handelt es sich vorliegend bei der in Bezug genommenen „technischen Kapazität“ um die feste technische Jahreskapazität. Feste technische Kapazität bedeutet in diesem Falle eine maximale Transportleistung, welche zu jeder Zeit unabhängig von den sonstigen Transportnominierungen sicher innerhalb des Marktgebietes ab- oder antransportiert werden kann. Technische Kapazitäten, die nur unterjährig zur Verfügung stehen (sog. strukturierte technische Kapazitäten) werden ausschließlich in unterjährigen Auktionen angeboten und unterfallen demnach nicht den Reservierungsquoten.

Die in Bezug genommene „technische Kapazität“ ist zudem die jeweilige produktscharfe feste Jahreskapazität. Auch insoweit entspricht die vorliegende Entscheidung derjenigen für Kopplungspunkte gemäß Tenor zu 4.) der Festlegung KARLA Gas 1.1. Die genehmigten Reservierungsquoten sind folglich auf alle festen Kapazitätsprodukte anzuwenden, d.h. bezogen auf jede einzelne dieser Produktarten sind 20 Prozent der technischen Kapazität zurückzuhalten und nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung anzubieten, sofern die verfügbare Kapazität gleich oder größer ist als der zurückzuhaltende Anteil der technischen Kapazität. Liegt die verfügbare Kapazität unter dem zurückzuhaltenden Anteil der technischen Kapazität, kommen die Vorgaben des Art. 8 Abs. 6 S. 2 und 3 Netzkodex Kapazitätszuweisung zur Anwendung.

Eine über diese Ausführungen hinausgehende Definition der Begriffe der „technischen Kapazität“ sowie der „verfügbaren Kapazität“, die INES in ihrer Stellungnahme gefordert hat, hält die Beschlusskammer weder für sinnvoll noch für erforderlich. Beide Begriffe werden in Art. 2 Nr. 18 bzw. in Art. 2 Nr. 20 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 definiert.

Schließlich bezieht sich die vorliegende Entscheidung sowohl auf bestehende als auch auf neue, zukünftig erstmalig anzubietende Kapazitäten. Auch insoweit entspricht die vorliegende Entscheidung derjenigen für Kopplungspunkte in der Festlegung KARLA Gas 1.1. Einheitliche Reservierungsquoten sowohl für bestehende als auch für durch Ausbaumaßnahmen zukünftig entstehende Einspeise- und Ausspeisekapazitäten von und zu Speicheranlagen erhöhen die Transparenz der Regelungen im Bereich der Kapazitätszuweisungen für alle Marktteilnehmer und vereinfachen auf diese Weise den Netzzugang. Gründe, die eine abweichende Regelung bezogen auf neue, zukünftig erstmalig anzubietende Kapazitäten rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen schließt die vorliegende Entscheidung jedoch nicht aus, dass die Beschlusskammer auf Grund neu vorgetragener oder ermittelter Tatsachen zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Neubewertung der zu genehmigenden Reservierungsquoten für einzelne Einspeise- und/oder Ausspeisepunkte von und zu Speicheranlagen kommt.

#### **4. Kosten (Tenor zu 2.)**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Barbie Kornelia Haller  
Vorsitzende

Dr. Werner Schaller  
Beisitzer

Diana Harlinghausen  
Beisitzerin